



Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Umgestaltung des Kirchplatzes in Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Illbruck | 02521 29-370 | illbruck@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
22.12.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Erlaubnis zur Umgestaltung des Kirchplatzes in Beckum wird auf Grundlage der Benehmensherstellung mit der Archäologie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe erteilt.

Kosten/Folgekosten

Für das Ausstellen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis entstehen keine Kosten oder Folgekosten

Finanzierung

Für das Ausstellen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Zulassung von Eingriffen in Bodendenkmälern erfolgt auf der Grundlage von § 15 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Beckum muss ihre Erlaubnis für die Umgestaltung des Kirchplatzes in Beckum erteilen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Quellen für die Forschung dürfen dabei nicht gefährdet werden.

Der „vorstädtische Siedlungskern“ der Stadt Beckum steht unter Denkmalschutz. Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Beckum erfolgte am 22.12.1998. Die Fläche des Siedlungskerns beruht auf der Umgrenzung des Erhaltungsgebietes der Erhaltungssatzung der Stadt Beckum (siehe Anlage zur Vorlage). In diesem Gebiet geht man bei Tiefbauarbeiten davon aus, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Nach § 2 Absatz 5 DSchG NRW sind vermutete Bodendenkmäler, für deren Vorhandensein konkrete wissenschaftlich begründete Anhaltspunkte vorliegen, genauso zu behandeln, wie Bodendenkmäler.

Der derzeitige Eigentümer des Grundstücks beabsichtigt zusammen mit der Stadt Beckum, den Kirchplatz in Beckum neu zu gestalten. Die Planung zur Neugestaltung des Kirchplatzes laufen bereits seit 2017. Im Zuge der Erarbeitung der Entwurfsplanung wurden die Untere Denkmalbehörde der Stadt Beckum und die Archäologie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe umfassend beteiligt. Die Planung wurde den denkmalrechtlichen Belangen im Zuge von Kompromisslösungen angepasst, sodass eine denkmalrechtliche Erlaubnis in Aussicht gestellt werden konnte. Die Anfrage auf eine denkmalrechtliche Erlaubnis wurde am 24.10.2022 bei der Unteren Denkmalbehörde eingereicht. Die eingereichten Unterlagen beruhen auf denselben Plänen, die im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben am 08.12.2022 mit der Vorlage 2022/021 vorgestellt wurden.

Die Untere Denkmalbehörde hat am 14.12.2022 das Benehmen mit der Archäologie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe hergestellt.

Die Auflagen für die denkmalrechtliche Erlaubnis laut Benehmensherstellung sind wie folgt:

- Die Arbeiten haben wie in den eingereichten Planunterlagen vom 27.10.2022 durch das Ingenieurbüro Baumgarten zu erfolgen.
- Bei Änderungen in Materialität und Ausstattung sind die Denkmalbehörden zu benachrichtigen. Es benötigt die Zustimmung der Denkmalbehörden für diese Änderungen.
- Alle Arbeiten, die in den Boden eingreifen, sind in Absprache mit der Archäologie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe durch eine Fachfirma seitens des Verursachers zu beauftragen und archäologisch zu begleiten.
- Alle Eingriffe in nicht gestörten Bereichen müssen so gering wie möglich nach Stand der heutigen Technik geplant und ausgeführt werden. Sollte sich im Verlauf der Ausführung die Planung ändern, muss den Denkmalbehörden sofort Bescheid gegeben werden.
- Das im Schnitt D-D dargestellte Katzenkopfpflaster soll nach Möglichkeit ungebunden verlegt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass das für die Einbringung des Bodenspots aufzunehmende Pflaster an der westlichen Seite der Kirche sicher gelagert und im Anschluss wie vorher einzubauen ist.
- Die Umsetzung der geplanten Vorhaben im Bereich des Bodendenkmals bedarf einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme. Die Freilegung und Dokumentation archäologischer Befunde muss gewährleistet sein. Es muss hierfür ein ausreichendes Zeitfenster eingeräumt werden.
- Die mit der Projektumsetzung verbundenen Bodeneingriffe dürfen nicht die beim Ortstermin am 11.08.2022 besprochenen und aus den aktuellen Planunterlagen (Stand: 31.10.2022) hervorgehenden Ausmaße überschreiten. Die Beschreibung der archäologisch zu begleitenden Bodeneingriffe wird in maßnahmenspezifischen fachlichen Rahmenbedingungen zusammengefasst.

- Es ist von der Notwendigkeit einer stratigraphischen Flächengrabung auszugehen, die einer für den Verursacher der Bodeneingriffe kostenpflichtigen Einbindung einer archäologischen Fachfirma bedarf. Hierbei sei auf die Kostentragung im Zusammenhang mit archäologischen Untersuchungen gemäß §27 Absatz 1 DSchG NRW verwiesen.
- Funde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung (etwa Fundamente und/oder Mauern) sind nach ihrem Auftreten und ihrer fachgerechten Dokumentation an Ort und Stelle zu erhalten. Empfindliche aber in situ verbleibende Befunde (zum Beispiel Skelette) erfordern einen sorgsamem Umgang (zum Beispiel keine Befahrung mit schweren Geräten wie zum Beispiel Rüttelplatten).
- Der Abschluss der archäologischen Untersuchungen wird von Seiten der Archäologie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe durch eine schriftliche Flächenfreigabe festgestellt.
- Planänderungen sind mit der Archäologie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe abzustimmen. Sie können zu einer Neubewertung des Projekts führen und ein erneutes denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren erzwingen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Erlaubnis zur Umgestaltung des Kirchplatzes in Beckum auf Grundlage der Benehmensherstellung mit der Archäologie des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu erteilen.

Anlage(n):

Karte des Erhaltungsgebietes der Stadt Beckum